

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:
Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

14.02.2004

Nr. 02/2004

10. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.weimar-umland.de>

E-mail: vg-grammetal@t-online.de

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19

Hauptamt Tel. 03643/8311-0
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Ordnungsamt Tel. 03643 / 831110
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

Einwohnermeldeamt Tel. 03643 / 831116
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Standesamt Tel. 03643 / 831114
Mo 08.00 - 12.00 Uhr Di 08.00 - 12.00 Uhr
Do 13.00 - 17.30 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bauamt Tel. 03643/831150
Finanzen Tel. 03643/831170
Do 09.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinb.

KOB Herr Friedmann Tel. 03643/772148
Do 15.00 – 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Abfuhrtermine Müll/Papier/DSD (gelben Säcke)

Die Termine sind im Entsorgungskalender 2004 des Kreises enthalten. Dieser wurde unseres Wissens allen Haushalten per Wurfsendung übergeben. Im Einlageblatt (Anzeigenteil) sind die Termine DSD nochmals aufgeführt.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettungsleitstelle 03644/562121
Abwasserverband Vieselbach 03615508052
bei einer Havarie 0170/5736665
Abwasserzweckverband Nohra 03643/773432

#Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B.,
Bechstedtstraß, Gutendorf, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt 0361/51113 o. 220160
(Mönchenholzhausen)
Gasversorgung Thüringen, Bst. Bad Berka 036458/5750

Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger

BSFM Ludwig 03643/427445
zuständig für: Hopfgarten, Ottstedt a.B.

BSFM Böhme 03643/421132
zuständig für: Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt,
Gutendorf, Daasdorf a.B.

BSFM Kwasny 03643/420805
zuständig für: Nohra, Isseroda, Niederzimmern

BSFM Isler 03643/852052
zuständig für: Utzberg, Bechstedtstraß

BSFM Seyß 03644/610853
zuständig für: Mönchenholzhausen und OT

Schiedsstelle der VG

Schiedsfrau/-mann	zuständig für	Anfragen über
Frau Stanke	Daasdorf a.B., Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg	Tel.-Nr. 036203/51263
Herr Hornbogen	⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung Nohra und Ortsteile, Isseroda, Troistedt	Tel.-Nr. 03643/825034
Herr Nolte	⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung im Bürgerhaus Ulla Mönchenholzhausen und Ortsteile, Gutendorf, Bechstedtstraß	Tel.-Nr. 036203/91300
	⇒ Sprechzeit: nach tel. Vereinbarung	

Impressum:

Herausgeber/Druck: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat, bzw. nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bzw. jeweilige Kommune

- für den öffentlichen – und Anzeigenteil: der jeweilige Inserent

Bezugsbedingungen:

- Verteilung kostenlos an alle Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

- Extra-Bestellung (Einzelbezug) des Amtsblattes zum Stückpreis von 0,50 € + Porto bei:

VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Die nächste Ausgabe
erscheint am 13.03.2004



Redaktionsschluß: 03.03.2004

Bekanntmachung von Satzungen			
Gemeinde	Satzung	Ort des Abdrucks	
		Textteil der Gemeinde/ VG	Einlageblatt für die Gemeinde
VG	Haushaltssatzung 2004	x	
Bechstädtstraß	Haushaltssatzung 2004	x	
Daasdorf a.B.	Entwässerungssatzung; Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung		x
Gutendorf	1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung	x	
Hopfgarten	Haushaltssatzung 2004	x	
Isseroda	Haushaltssatzung 2004	x	
Niederzimmern	Haushaltssatzung 2004	x	

Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG der Verwaltungsgemeinschaft GRAMMETAL für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 Satz 1 und 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 erläßt die Verwaltungsgemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 885.300 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagesätze je Einwohner für nachstehende Umlagearten sind wie folgt festgesetzt :
Verwaltungsgemeinschaftsumlage 92,86 € je Einwohner

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 147.500 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Isseroda, den 30.01.2004

-Siegel-

Sennewald

Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.02. -08.03.2004 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1986 zur Meldung der Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahr durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1986, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zu melden:

VG Grammetal

Einwohnermeldeamt

Schloßgasse 19

99428 Isseroda

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 18 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hin gewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Isseroda, den 19.01.2004

Einwohnermeldeamt

**Das Einwohnermeldeamt teilt mit:
Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise**

Bundespersonalausweise, die bis zum 28.01.2004 und Reisepässe, die bis zum 07.01.2004 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt während der üblichen Sprechzeiten in der VG Grammetal - Einwohnermeldeamt, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda. Mitzubringen sind alte oder ungültige Personalausweise, Reisepässe oder Kinderausweise! Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Wichtige Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Die Meldebehörde bittet alle einkommensteuerpflichtige Bürger der VG Grammetal, die die Steuerklasse 2 auf ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen haben, umgehend in Isseroda beim Einwohnermeldeamt vorzusprechen. Durch die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 ist der Bürger ab 01.01.2004 verpflichtet seine Steuerkarte zur Überprüfung vorzulegen, da sonst am Jahresende mit evtl. erheblichen Rückzahlungen zu rechnen ist.

Diese Steuerpflichtigen werden um Überprüfung gebeten, ob die Voraussetzungen bei ihnen noch vorliegen bzw. Änderungen vorgenommen werden müssen. *Die Lohnsteuerkarte 2004 ist vorzulegen.*

Weitere Auskünfte dazu erteilt die Meldebehörde der VG Grammetal Tel.: 03643 8311-16
und das Finanzamt Weimar Tel.: 03643 550-0.

Isseroda, den 04.02.2004

Wahlhelferwerbung

Im Jahr 2004 finden folgende Wahlen statt:

- 13. Juni 2004 Europawahl und Wahl zum 4. Thüringer Landtag
- 27. Juni 2004 Kommunalwahl (Gemeinderat, ggf. Ortschaftsrat, Bürgermeister, ggf. Ortsbürgermeister)
- 11. Juli 2004 ggf. Stichwahl zur Bürgermeisterwahl

Wie bei den vergangenen Wahlen werden auch im Jahr 2004 wieder Bürger zur Mitarbeit als Wahlhelfer in einem Wahlvorstand benötigt. Wenn Sie an dieser Tätigkeit Interesse haben, teilen Sie uns das einfach mit. Füllen Sie dazu die Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit im Wahlvorstand aus (s. letzte Seite des Amtsblattes) und senden diese an die darauf angegebene Anschrift.

Insgesamt werden in unserem Bereich voraussichtlich 17 Wahlbezirke (je Ort einer) gebildet werden. Für jeden dieser Wahlbezirke ist ein Wahlvorstand zu bilden.

Dieser besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher, dem Schriftführer und der notwendigen Zahl von Beisitzern (max. 9 Personen). Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Das Wahllokal ist bei allen Wahlen einheitlich von 08.00-18.00 Uhr geöffnet.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit als Wahlhelfer in Ihrer Gemeinde?

Dann wenden Sie sich an die:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); 831120 (Frau Ulrich, Frau Franke)
Fax: 03643 / 831121

Oder Ihren Bürgermeister bzw. Ihre Bürgermeisterin.

Ein Formular der Bereitschaftserklärung ist im Einlageblatt abgedruckt.

gez. Buss, Hauptamtsl.

Hinweis des Ordnungsamtes: Das Landratsamt Weimarer Land hat den Zeitraum für Verbrennung pflanzlicher Abfälle auf den 13.03. – 28.03.04 festgelegt. Weitere Informationen siehe Einlageblatt.

Bekanntmachung, Informationen anderer Behörden

Einladung –Jagdgenossenschaft Nohra

Die Jagdgenossenschaft Nohra trifft sich am Dienstag, 02.03.2004 zur Mitgliederversammlung in der Klostergrötte Nohra
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht Vorstand/ Kasse
3. Bericht Jagdpächter
4. Allgemeines

gez. Schiller
Vorsitzender

Einladung der Jagdgenossenschaft Eichelborn

Am 25.03.2004 findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Eichelborn statt. Versammlungsort: Gaststätte Eichelborn;
Beginn: 19.00 Uhr

Hierzu sind alle Grundeigentümer der Gemarkung Eichelborn recht herzlich eingeladen. Sollten die Anwesenden der Vollversammlung nicht die Mehrheit haben, wird die Versammlung geschlossen und in einer halben Stunde eine neue Versammlung angesetzt.

Tagesordnung:

01. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
02. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
03. Finanziell - Ausgaben für das laufende Jahr
04. Entlastung des Kassenführers
05. Bekanntgabe des Abschlusses 2003-2004
06. Sonstiges
07. Schlußwort
08. Auszahlung der Jagdpacht

Jagdvorsteher

Änderung der Entsorgungstage in den Ortsteilen Ulla und Troistedt ab Februar 2004

Ortsteil Ulla ab 20.02.2004

Alter Entsorgungstag: Donnerstag in der geraden KW
Neuer Entsorgungstag: Freitag in der geraden KW
Der Entsorgungstag am 19.02.04 entfällt !

Nächste Entsorgungen:

20.2	5.3	19.3	2.4	17.4	30.4
14.5	28.5	11.6	25.6	9.7	23.7
6.8	20.8	3.9	17.9	1.10	15.10
29.10	12.11	26.11	10.12	24.12	



Ortsteil Troistedt ab 27.02.2004

Alter Entsorgungstag: Dienstag in der ungeraden KW
Neuer Entsorgungstag: Freitag in der ungeraden KW
Der Entsorgungstag am 24.02.04 entfällt !

Nächste Entsorgungen:

27.2	12.3	26.3	10.4	23.4	7.5
22.5	5.6	18.6	2.7	16.7	30.7
13.8	27.8	10.9	24.9	8.10	22.10
5.11	19.11	3.12	17.12	31.12	



EINLADUNG zur *Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Nohra*

Sehr geehrte Damen und Herren,
 ich lade Sie zu der *Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Nohra* herzlich ein. Die Sitzung findet statt am Donnerstag, dem 19.02.2004 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus des Ortsteiles Ulla.

TAGESORDNUNG

A ÖFFENTLICHER TEIL

- TOP 1: Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Formalia
 TOP 2: Bestätigung des Protokolls der *Verbandsversammlung vom 16.12.2003 - Beschlussfassung* -
 TOP 3: FZN – 2. Änderungsvereinbarung zur Sondervereinbarung nach Genehmigung - *Information* -
 TOP 4: Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Finanzplan für das Jahr 2004 - *Beschlussfassung* -
 TOP 5: 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung - *Beschlussfassung* -

B NICHTÖFFENTLICHER TEIL – ab 20.30 Uhr

Im nichtöffentlichen Teil werden vier Tagesordnungspunkte behandelt. Ich bitte die *Verbandsräte* um vollzähliges Erscheinen. Nohra, den 04.02.2004 gez. Müller *Verbandsvorsitzender*

Einladung zur *Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Obergrunstedt für Freitag, den 27.02. 2004 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Obergrunstedt*

Alle Feld – und Waldgrundstücksbesitzer der Gemarkung Obergrunstedt sind hierzu herzlich eingeladen. Die Besitzer können sich durch ihren Ehegatten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Erteilung einer Vollmacht bedarf der Schriftform. Zur Vervollständigung des Jagdkatasters bitte ich noch nicht erbrachte Grundbuchauszüge mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassierers
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
6. Schlusswort



Im Anschluss an die Versammlung wird zu einem Imbiss und gemütlichem Beisammensein geladen.

12.02.2004

gez. Buchspieß,

Jagdvorsteher

KVHS „Weimarer Land“ Bachstraße 11 in 99510 Apolda
Außenstelle Grammetal, Außenstellenleiter: Helmut Nagel
 Kirchgasse 5 in 99198 Mönchenholzhausen, Tel. + Fax: 036203 60176; Handy: 0173 155 71 00, E-Mail: Helmut.Nagel@web.de

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger im *Verwaltungsbezirk „Grammetal“*

Können Sie sich noch erinnern; vor kurzer Zeit begann der Kurs „Englisch für Einsteiger“. Noch im Monat März wollen die Teilnehmer schon ihre Kenntnisse in der Öffentlichkeit anwenden. Ein Besuch in einem „Irish-Pub“ bei irischer Volksmusik und „englischer“ Bedienung ist geplant. Soweit hätten auch Sie schon sein können, wenn... Ja, wenn Sie sich zu einem dieser Kurse angemeldet hätten. Vielleicht melden Sie sich jetzt schon für den nächsten Kurs an.

Vieles wird auf Grund der Reformen jetzt anders werden. Die KVHS hat sich in ihrem Programm schon darauf eingestellt und bietet Ihnen Kurse an, welche von den Krankenkassen als die Gesundheit erhaltende Maßnahmen anerkannt werden. Das sind Rückenschule und auch andere gymnastische Kurse. Dazu laden wir Sie ein und bitte um Ihre Interessenbekundung in Form einer schriftliche Anmeldung über die obige Adresse. Wir werden uns dann auf alle Fälle mit einer Nachricht bei Ihnen zurückmelden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Nagel

Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute"

Bechstedtstraß

Hillmann, Hildegard am 12.02. zum 75.
 Granert, Elisabeth am 28.02. zum 92.
 Fienhold, Günter am 09.03. zum 65.

Gutendorf

Lusche, Siegfried am 08.02. zum 75.

Hopfgarten

Horstmann, Günter am 08.02. zum 65.
 Vent, Rolf am 13.02. zum 65.
 Kühn, Brigida am 01.03. zum 75.
 Vent, Waltraud am 01.03. zum 65.

Isseroda

Krajewski, Ewald am 28.02. zum 65.

Mönchenholzhausen

Hoffmann, Otto am 17.02. zum 70.



Hayn

Menge, Erich am 25.02. zum 70.

Oberrissa

Menge, Charlotte am 27.02. zum 85.
 Menge, Waltraud am 12.03. zum 65.

Niederzimmern

Müller, Joachim am 19.02. zum 75.
 Schmidt, Armgard am 24.02. zum 80.
 Haas, Marianne am 13.02. zum 80.

Nohra

Weiß, Irma am 03.03. zum 85.

Ulla

Otto, Ingrid am 07.03. zum 65.
 Höfer, Jutta am 12.03. zum 65.

Utzberg

Linsenbarth, Werner am 19.02. zum 75.

Ehejubilare: Wir gratulieren zum 50-jährigen Ehejubiläum
 am 13.02. Ehepaar Heinz und Marie Trischler aus Hopfgarten

Kirchliche Nachrichten

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen startet in diesem Jahr die Initiative „Offene Kirchen“. Danach sollen noch mehr Kirchen tagsüber geöffnet und für jedermann zugänglich sein. Bisher sind erst zehn Prozent der insgesamt 1.500 Kirchen in Thüringen geöffnet.

„Jede geöffnete Kirche ist eine Einladung, einzutreten, zur Ruhe zu kommen, zu sehen und zu staunen. Gäste können in einer Kirche viel über den Glauben, die Kultur und Geschichte eines Ortes erfahren“, so sagte Oberkirchenrat Christhard Wagner bei der Vorstellung der Initiative. Die Kirchgebäude sind Eigentum der Kirchengemeinden, doch es sind meist ganz viele im Dorf, die sich für die Erhaltung der Kirchen stark machen. Diese Einheit von Kirche als Ort des Gebetes und der Verehrung Gottes, als Versammlungsort der Gemeinde in Freud und Leid und des kommunalen Gemeinns wird wohl am deutlichsten sichtbar, wenn die Kirche offen ist. Damit dies möglich ist brauchen die Gemeindekirchenräte Unterstützung. Wenn Sie mithelfen wollen, dass die Kirche im Dorf und offen bleibt, so wenden Sie sich bitte an Ihren Pfarrer bzw. an den Gemeindekirchenrat. *Pfr. C. Dietrich*



Kirchspiel Nohra (Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt, Mönchenholzhausen)

Gottesdienste

- 22.02. – Ulla, 10.00 Uhr
 – Troistedt, 10.00 Uhr
 – Bechstedtstraß, 14.00 Uhr
 29.02. – Nohra, 10.00 Uhr
 – Mönchenholzhausen, 14.00 Uhr

05.03. – Nohra, 19.30 Uhr
 Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen mit anschließendem gemeinsamen Essen (Vorbereitung am 26.02.)



Kindernachmittage

Mönchenholzhausen, montags 16.15 Uhr (außer in den Ferien)
 Nohra, Sonnabend, 6. März, 14.00 bis 17.00 Uhr

Konfirmandenunterricht

dienstags, 17.30 Uhr, Gemeinderaum Bechstedtstraß
 Für 7. und 8. Klasse, Konfirmandentag am 6. März, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, im Gemeindezentrum Weimar-West

Gesprächskreis

Nohra, Donnerstag 26. Februar, 20.00 Uhr,
 mit Andrea Richter Reisebericht aus dem diesjährigen Land des Weltgebetstags Panama

Gemeindekirchenrat

Troistedt, 02.03. 20.00 Uhr
 Mönchenholzhausen, 31.03., 20.00 Uhr

Urlaubsvertretung

Pfr. Dietrich ist vom 14. bis 20. Februar im Urlaub,
 Vertretung hat Pastorin Krapp (036203/71848)

Kontonummer Kirchgeld (monatlich mindestens 1,50 €):

Kirchgemeinde Nohra - Ktn. 8018642
 Kirchgemeinde Mönchenholzhausen Ktn. 80 13 276,
 jeweils bei der EKK Eisenach (BLZ 820 608 00)

Sprechstunde des Pfarrers:

montags, 19.⁰⁰ bis 19.³⁰ Uhr, **dienstags**, 8.⁰⁰ bis 9.⁰⁰ Uhr
 im Ev.-Luth. Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32
Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/825112

KIRCHSPIEL KLETTBACH (Klettbach, Schellroda, Meckfeld, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt, Hayn und Rohda)

Gottesdienste:

- | | | |
|------------|-----------|--|
| 15.02.2004 | 10.00 Uhr | Klettbach mit Feier des Heiligen Abendmahles |
| 22.02.2004 | 10.00 Uhr | Klettbach |
| 29.02.2004 | 14.00 Uhr | Zu Gast in SCHELLRODA |
| 07.03.2004 | 17.00 Uhr | Klettbach – Familiengottesdienst für alle Orte |
| 14.03.2004 | 10.00 Uhr | Klettbach |

Veranstaltungen

- | | | |
|-------------------|------------|-------------------------------------|
| Seniorenkochen | 04.03.2004 | 12.30 Uhr im Gemeinderaum Klettbach |
| Seniorenachmittag | 09.03.2004 | 14.00 Uhr Gemeinderaum Klettbach |
- Für einen Fahrdienst melden Sie sich bitte unter 036209 / 222

Mutter-Kind-Kreis

Montags 14-tägig ab 16.30 Uhr im Gemeinderaum Klettbach (22.02. und 01.03.2004)

Kindernachmittag

Mittwochs ab 17.00 Uhr in der Kirche Eichelborn für alle Kinder aus Obernissa, Sohnstedt, Hayn und Eichelborn. (außer in den Ferien)

Weltgebetstag der Frauen: FREITAG, 05.03.2004 um 19.30 Uhr im Gemeinderaum Klettbach. In diesem Jahr wird das Land Panama vorgestellt. Alle Frauen sind herzlich eingeladen sich auf eine spannende Reise zu begeben.

Pfarrer Martin Hundertmark, Klettbach

Ev.-Luth. Pfarramt Klettbach
 Straße der Einheit 1
 99102 Klettbach
 Tel: 036209 / 222
 Fax 036209 / 43703
 e-mail:
pfarramt.klettbach@t-online.de

Am sichersten zu erreichen ist
 Pfarrer Hundertmark Montags von
 17-19 Uhr. Ansonsten auf gut Glück!

Kirchspiel Niederzimmern (Niederzimmern, Ottstedt a.B, Hopfgarten, Utzberg)

Vakanzvertretung

(Hauptvertretung, Verwaltung): Pfarrer Dr. Krapp, Kerspleben, 036203/90851

Trauerfeiern, Taufen, Trauungen

für Niederzimmern/Ottstedt a.B. Pfr. Heckert, Vieselbach, 036203/50055
 für Hopfgarten/Utzberg Pfr. Dietrich, Nohra, 03643/825112

Konfirmanden

Konfirmandenunterricht, 13.01., 27.01., 03.02., 15.00 Uhr

Hinweis: Während der Vakanzzeit sind alle Gottesdienste für das ganze Kirchspiel!

Bürozeit Frau Heibuch im Pfarramt Niederzimmern (vorerst andere Bürozeiten): Die u. Do 17:00 Uhr-19:30 Uhr (Tel.036203/50212)

Veranstaltungen und Gottesdienste

- | | |
|--------|--|
| 07.03. | 09:00 Uhr GD in Ottstedt a.B., Pfr. i.R. Lindner |
| 07.03. | 10:30 Uhr GD in Hopfgarten, Pfr. Vieweg |
| 07.03. | 14:00 Uhr GD zum Weltgebetstag in Utzberg |
| 09.03. | 20:00 Uhr Frauenhilfe, Hopfgarten (Pfarrhaus) |
| 14.03. | 10:00 Uhr GD in Niederzimmern, Pfr. Lieberknecht |

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2004**

Die Gemeinde Bechstedtstraß erläßt auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.03.2002 (GVBl. S. 161) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.200 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 48.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.700 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Bechstedtstraß, den 03.02.2004
Gemeinde Bechstedtstraß
gez. Möller - Siegel-
Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.02. -08.03.2004 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Vorinformation zur bevorstehenden Bürgerversammlung

Entsprechend des § 15 ThürKO soll am Freitag, d. 23. April 2004 in die Gemeindeschänke Bechstedtstraß zur jährlichen Bürgerversammlung eingeladen werden.

Die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, hat die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten in geeigneter Form zu unterrichten.

Um umfassend und befriedigend informieren zu können, wäre es vom Vorteil, wenn Sie den Bürgermeister wissen ließen, welches gemeindliche Problem sie berührt und worüber Sie gern eine Auskunft hätten. Bitte reichen Sie Ihre Fragen bis spätestens 22. März 2004 in der Gemeindeverwaltung Bechstedtstraß ein.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Möller, Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Oberrnissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Wir teilen mit, dass die Räumlichkeiten des Jugendclubs in Mönchenholzhausen kurzfristig bis auf weiteres geschlossen werden mussten. Bei mehreren Kontrollen wurde festgestellt, dass sich in den Räumen mehrere Jugendliche ständig aufhielten, d.h. Tag und Nacht, und den Jugendclub als Herberge betrachteten. Die daraufhin zur Rede gestellten Jugendlichen legten ein freches und respektloses Verhalten an den Tag. Weiterhin haben wir erhebliche Sachbeschädigungen in und um den Jugendclub festgestellt. Die Gemeinde stellte diesbezüglich Strafanzeige, um die Verantwortlichen für die entstandenen Schäden finanziell zur Verantwortung ziehen zu können.

Nichtamtlicher Teil**Gemeindegeschehen:**

In der Gemeinderatssitzung am 20.01.04 stand u.a. der Bericht des Ortsbrandmeisters Randolph Focht über die Einsatzbereitschaft unserer Feuerwehren auf der Tagesordnung. Er gab Erläuterungen zu den einzelnen Einsätzen und deren Abrechnung, die in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt. Er betonte, dass die Kameraden bei ihren Einsätzen immer sehr schnell an den Einsatzorten waren und besonnenes Handeln zeigten, vorallem die Kameraden der FFW Mönchenholzhausen. Weiterhin erläuterte er den Stand der vorhandenen Technik und wies auf die in diesem Jahr geplanten Ausscheide hin. Die

Zusammenarbeit der einzelnen Wehrleiter ist allerdings nicht immer zufriedenstellend. Auch bei der Ausbildung auf Kreisebene gibt es noch Probleme. Dies wird sich aber schon in Kürze ändern, denn 11 junge Kameraden haben sich für den Grundlehrgang angemeldet. Die Jugendarbeit in der Feuerwehr ist nach wie vor sehr gut, was sich in einem ersten und dritten Platz beim VG-Ausscheid sowie einem fünften und zwölften Platz auf Kreisebene ausdrückt.

Der Gemeinderat fasste den Beschluss zur Neubeschilderung der Erfurter Straße im Bereich der ehemaligen B 7 mit den Verkehrszeichen VZ 306 (Z 1002-22) und VZ 205. Der Grund dafür ist, dass der betreffende Abschnitt der Erfurter Straße nur

noch als Wirtschaftsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird. Daher besteht nicht mehr die Notwendigkeit der Ausschilderung als Vorfahrtsstraße. Dieser Beschluss wird an das Verkehrsamt des Landratsamtes weitergeleitet, um die verkehrsrechtliche Anordnung zu erhalten.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen von 1999 bis 2001 für unsere Gemeinde ist nun abgeschlossen. Der von der Prüfungskommission vorgelegte Bericht verlangt eine sparsame Wirtschaftsführung mit den Haushaltsmitteln der Gemeinde. Der Gemeinderat wird dazu eine Stellungnahme abgeben.

Das Landesamt für Straßenbau hat die Gemeinde aufgefordert, eine Stellungnahme zur geplanten Abstufung der Kreisstraße 204 (Ortslugelage Mönchenholzhausen) in eine Gemeindestraße abzugeben. Der Gemeinderat lehnt diese Umstufung ab.

Die Anlieger der Kreisstraße in der Ortslugelage Obernissa hatten sich über den schlechten Zustand dieser Straße beschwert. Das Landratsamt, Abt. Straßenbau, teilte der Gemeinde diesbezüglich mit, dass die Ursache dafür die unkontrollierte Ableitung der Dachentwässerung der Häuser auf die Straße sei. Dadurch werde der Untergrund aufgeweicht und die Straße zerstört. Die Gemeinde teilt diese Auffassung nicht uneingeschränkt. Dies mag zwar eine, aber mit Sicherheit nicht die einzige Ursache für den schlechten Straßenzustand sein. Der Anschluss aller Dachrinnenfallrohre an den Kanal ist unseres Erachtens erst dann möglich, wenn der Kanal in der Hauptstraße einmal erneuert wird.

Dem Einsatz der Fahrbibliothek in den Orten Eichelborn, Sohnstedt und Mönchenholzhausen wurde durch den Gemeinderat zugestimmt. Nach Aussage der Leiterin der Fahrbibliothek besteht in Hayn und Obernissa keine Resonanz, so dass diese Orte nicht angefahren werden.

Als Folge eines Sturmes im Dezember 2003 sind an der ehemaligen B 7 zwei Pappeln umgebrochen. Da die Gemeinde jetzt für die Straße zuständig ist, setzten wir uns mit dem Landratsamt, Abt. Umwelt, in Verbindung. Ein diesbezüglich angefertigtes Gutachten sagt aus, dass für die Pappeln infolge Rücktrocknung im Kronenbereich und Schädigung der Wurzeln

eine erhöhte Windwurfgefahr besteht. Die Gemeinde ließ die Pappeln daraufhin fällen. Im zeitigen Frühjahr werden entlang der ehemaligen B 7 neue Bäume gepflanzt. Diesbezüglich haben wir uns schon mit dem Forstamt Kranichfeld in Verbindung gesetzt.

Es wurde zum wiederholten Male festgestellt, dass unvernünftige Bürger in Obernissa am Bübleber Feldweg Bauschutt verkippt haben. Wir weisen darauf hin, dass wir die Verursacher dem Landratsamt, Abt. Umwelt, melden werden, was empfindliche Geldstrafen zur Folge haben kann.

In Mönchenholzhausen wurde mit dem Kanalbau in der Albert-Schweitzer-Straße begonnen. Die Arbeiten werden ständig mit der Gemeinde, dem Bauamt der VG, dem Abwasserverband und den Anwohnern abgestimmt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Umbindung der Hausanschlüsse gelegt, da für jeden Hausanschluss ein Übergabeschacht vorgeschrieben ist. Wir bitten die Anwohner um Verständnis, dass die Rohrgräben nur provisorisch verschlossen werden. Da noch in diesem Jahr der grundsätzliche Straßenbau erfolgt, würde ein ordnungsgemäßer Verschluss mit Asphalt unnötige Kosten bedeuten, da der Asphalt im Zuge des Straßenbaues wieder beseitigt werden müsste.

Wie auch in den vergangenen Jahren findet am Freitag, dem 20.02.04, um 18:30 Uhr im Landgasthof Isseroda die Seniorenveranstaltung des Sohnstedter Karnevalsvereins statt. Wir möchten Sie hierzu alle recht herzlich einladen. Die Gemeinde stellt dafür einen Bus zur Verfügung. Die Abfahrtszeiten sind:

- Vieselbach 17:00 Uhr
- Mönchenholzhausen ca. 17:20 Uhr
- Klettbach ca. 17:35 Uhr
- Eichelborn ca. 17:45 Uhr
- Sohnstedt ca. 17:55 Uhr
- Hochstedt ca. 17:10 Uhr
- Hayn ca. 17:40 Uhr
- Obernissa ca. 17:50 Uhr

Bezüglich Kartenbestellung und Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Günter Klinkert, Sohnstedt, Tel. 036203/50277

Elchlepp, Bürgermeister

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde ISSERODA für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 Satz 1 und 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	673.100 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.500.500 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 350 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 112.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Isseroda, den 08.01.2004

Gemeinde Isseroda

-Siegel-

gez. Lober
Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.02. -08.03.2004 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Mitteilung

Gegenwärtig erfolgt die bauliche Instandsetzung des Verbindungsweges (Lindenstraße) von Isseroda nach Gutendorf im Bereich des Waldes. Die Arbeiten dauern bis Ende Mai 2004. In diesen Zeitraum kann der Weg nicht befahren werden. Es werden alle Waldeigentümer der Gemarkung Isseroda hiermit aufgefordert die Zufahrt über den Schießstand zu ihren Waldgrundstücken in der Gemarkung Isseroda zu nutzen.

Die Zufahrt über die bestellten Feldfluren der Agrargenossenschaft Isseroda ist verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
VG Grammetal, Ordnungsamt Gemeinde Isseroda,
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 27.01.2004

Beschluss-Nr.: 01/2004 Beschluss Änderung Hauptsatzung
Beschluss-Nr.: 02/2004 Beschluss zur Beauftragung einer Firma zu Baumschnittarbeiten

Ausschreibung zum Verkauf

Die Gemeinde Isseroda schreibt folgendes, zur Zeit vermietetes Objekt, zum Verkauf aus:

Büro- und Lagergebäude, 99428 Isseroda, Schlossgasse 20, Flur 1, Flurstück 19/17, 19/18, 19/13, Gesamtgröße: 1.525 m². Büro- u. Lagerräume haben eine Gesamtfläche von 240,36 m². Ein Verkehrsgutachten liegt vor und kann Donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr beim Bürgermeister eingesehen werden.

Ihre schriftlichen Angebote richten Sie bitte an folgend Adresse:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
Gemeinde Isseroda
Schlossgasse 19
99428 Isseroda

Nichtamtlicher Teil**Termine:**

Nächster Seniorennachmittag: Mittwoch, d. 18.02.2004 ab 15.°Uhr im Landgasthof Isseroda.

Information an die Einwohner der Schlossgasse und der Breiten Gasse !

Im Frühjahr werden im Straßenbereich Baumschnittmaßnahmen durchgeführt. Die Gemeinde holt derzeit Angebote ein und wird die Arbeiten anschließend vergeben.

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern * Knoblauchgasse 1 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: freitags 15-17.00 Uhr

Amtlicher Teil**HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Niederzimmern für das Haushaltsjahr 2004**

Die Gemeinde Niederzimmern erläßt auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	973.500 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	449.200 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Beschlüsse der GR-Sitzung vom 27.01.04**

Beschl.Nr.: 2-51/04: Die Gemeinde wird über die Städtebauförderung Fördermittel zur Sanierung der Straße - Auf dem Zieche, Abschnitt Grundschule bis Anschluss Auf dem Roten Stein - beantragen und hat sich für die Variante Asphalt/ Granitpflaster entschieden

Beschl.Nr.: 3-51/04: Vergabe des Auftrages zur Lieferung neuer Fenster für die untere Schule an die Fa. Saalfeld/ Nohra

Beschl.Nr.: 4-51/04: Entlastung des Bürgermeisters für die Jahresrechnungen 1999-2001

Beschl.Nr.: 5-51/04: weitere Nutzung der Fahrbibliothek

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 162.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Niederzimmern, den 06.02.2004

Gemeinde Niederzimmern
-Siegel-

Schmidt-Rose
Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.02. -08.03.2004 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Termine: 24.02.2004 20.00 Uhr öffentliche Gemeinderatssitzung im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung
Die Tagesordnung wird im Schaukasten bekanntgemacht.

Nichtamtlicher Teil

Neues Löschfahrzeug für Niederzimmern

Nun endlich ist es da, das neue Fahrzeug für die Feuerwehr in Niederzimmern. Nach mehr als 30 Jahren hatte der alte LO ausgedient. Am Samstag wurde der Feuerwehr ihr neues gutes Stück übergeben. Zum Feiern kamen neben dem Landtagsabgeordneten Mike Mohring auch die Ortsbrandmeister der umliegenden Orte und ein Vertreter des Kreisbrandmeisters mit den besten Wünschen. Es ist zu hoffen, dass die neue Technik möglichst selten im Einsatz benötigt wird und dass die Kameraden der Feuerwehr immer alle gesund von ihren Einsätzen zurück kommen. Schön wäre es, wenn das neue Löschfahrzeug, das neben moderner Technik auch 1000 l Wasser für Schnellangriffe mitführt, den Einsatz vieler junger Leute für die Feuerwehr attraktiv macht und die Zusammenarbeit der Feuerwehren mit den Nachbarorten gestärkt würde.

Es gilt vielen zu danken: Der Feuerwehr Niederzimmern für ihre Geduld, den Mitarbeitern der VG für ihre verwaltungstechnische Unterstützung bei der Beschaffung und dem Freistaat Thüringen für seine Förderung.

Ich freue mich, dass die freiwillig Hilfe leistende Feuerwehr in Niederzimmern nun mit der richtigen Technik ausgestattet ist.



Ihr Bürgermeister
J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Gutendorf

99438 Gutendorf * Dorfstr. 24 * Tel. 036209/284

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

1. Satzung

der Gemeinde Gutendorf zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde *Gutendorf*
(Entwässerungssatzung - EWS -)

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), erläßt die Gemeinde Gutendorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Gutendorf vom 27.10.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als

Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluß und den Benutzungszwang (§ 5) zuwider handelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gutendorf, d. 04.02.2004

Gemeinde Gutendorf

-Siegel-

gez. Wetzel, Bürgermeister

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gutendorf am 20. Januar 2004 ; Tagesordnung und Beschlüsse**Öffentlicher Teil**

1. Beschluss des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 12.08.2003
2. Beschluss des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2003
3. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Gutendorf für das Haushaltsjahr 2004 (eingereicht bei der Kommunalaufsicht)
4. Beschluss des Finanzplanes der Gemeinde Gutendorf für das Haushaltsjahr 2004 Beschluss erfolgte / eingereicht bei der Kommunalaufsicht

Nicht öffentlicher Teil

5. Beratung und Beschluss zu einer Bauanzeige
6. Informationen des Bürgermeisters zu Wahlen 2004 und Entsorgung Gelbe Säcke im Jahr 2004

Wetzel, Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Guten Tag liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Gutendorf, schon ist das Jahr 2004 wieder 7 Wochen alt und die zweite Ausgabe unseres Amtsblattes für das Jahr 2004 liegt vor ihnen. Eine Zeit in der die Witterung sich in allen Facetten gezeigt hat. Von frühlinghaften Plusgraden im zweistelligen Bereich, bis zu Minusgraden und reichlich Schnee. Also auch einer Phase in der unsere Heizungen auf Hochleistung laufen mussten. Gerade in solchen Zeiten werden oftmals noch Feststoffheizungen mit zusätzlich eingesetzt. Einmal gibt es um Gutendorf viel Wald, damit auch Brennholz, zum anderen werden aber auch Dinge verbrannt, die offensichtlich nicht zum Verbrennen geeignet sind und damit zu einer enormen Belastung der Umwelt führen. Da dieses Verbrennen in den meisten Fällen auch mit einer nicht zu vertretende Geruchsbelästigung verbunden ist, müssen oft die Nachbarn Fenster und Türen schliessen, um nicht dieser Geruchsbelästigung ausgesetzt zu sein. Ich möchte daher von dieser Stelle aus nochmals an alle Einwohner appellieren, dass das Verbrennen dieser Stoffe untersagt ist und es im schlimmsten Falle zu Aussprechen von Ordnungsstrafen kommen kann. Und da wir gerade über diese Art der Entsorgung von Abfällen und Schadstoffen sprachen, hier noch ein Hinweis zum Gelben Sack. Wie sie ja alle wissen, hat die SWE Stadtwirtschaft GmbH in Erfurt die Erfassung von Verpackungsabfällen im Landkreis Weimarer Land und damit auch in unseren Dorf übernommen. Dabei ist der 14-tägige Rhythmus beibehalten worden und die Entsorgung findet immer in den ungeraden Wochen am Dienstag statt. Also wie bisher gehabt. Zu der nunmehr bereits bei unseren

Bürgern auftretenden Frage: wo bekomme ich Gelbe Säcke her, müssen wir zunächst darauf verweisen, dass diese vom Personal der Entsorgungsfahrzeuge ausgegeben werden. Unsere Gemeindeverwaltung bemüht sich bei der SWE Stadtwirtschaft GmbH in Erfurt jedoch darum, dass unsere Bürger ihre Gelben Säcke auch wieder in der Gemeindeverwaltung holen können. Nachdem durch die Kommunalaufsicht unseres Landkreises die überarbeitete Strassenausbaubeitrags-Satzung geprüft und genehmigt wurde, konnte nunmehr auch eine abschliessende Bearbeitung der eingegangenen Widersprüche erfolgen. Die Widerspruchführenden haben in den vergangenen Tagen entsprechende Antworten erhalten. Zur Zeit laufen die Renovierungsarbeiten im Klubraum des Gemeindezentrums auf Hochtouren. Damit kommt es zwar zur Zeit zu geringen Einschränkungen bei der Vermietung, aber nach der Fertigstellung hat die Attraktivität der Räumlichkeiten weiter gewonnen. Und für den einen oder anderen der nach räumlichen Möglichkeiten für seine Feiern, sei es Familien-, Betriebs- oder andere Art von Feier sucht, sei hier nochmals auf unser Gemeindezentrum hingewiesen.

Unseren Geburtstagskindern im Februar/März von dieser Stelle aus, herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und viel Glück. Den Ehepaaren Marina und Fred Seyfarth sowie Elisabeth und Roland Jahn zu ihrer Silberhochzeit, die herzlichsten Glückwünsche und noch viele weitere gemeinsame Ehejahre.

Ihr Bürgermeister
Peter Wetzel

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Ulla und Obergrunstedt

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse des Jahres 2003 werden hiermit bekanntgemacht. Sie sind als Einlageblatt dem Amtsblatt beigelegt.

Öffentliche Ausschreibung von Gewerbeflächen im U.N.O. Gewerbegebiet

Die Gemeinde Nohra bietet voll erschlossene Gewerbefläche in der Größe von 1000 m² bis zu 10 ha im U.N.O. Gewerbepark an. Angebotsgrundlage ist der Gutachterwert von 35,-€/m², wobei einzelne Flächen zum Unkostenpreis (Grunderwerb + Erschließungsaufwand) abgegeben werden.

Interessenten melden sich bitte beim Bauamt der VG, Herrn Klein, 03643 - 831160 oder beim Bürgermeister der Gemeinde Nohra, Herrn Schiller, 03643 - 825224.

Ihre Bewerbungen können Sie auch jederzeit unter der e-Mail –Adresse der Gemeinde Nohra gemnohra@hotmail.com einreichen.

Nähere Informationen zum Entwicklungsstand des Gebietes und zur Region erhalten Sie auch im Internet unter www.vg-grammetal.de

3 Raum Wohnung

Die Gemeinde Nohra bietet kurzfristig eine 3 Raum-Wohnung (56 m²) in der Herrenstraße 7 zur Mietnutzung an. Interessenten melden sich bitte bei der Wohnungsverwaltung 03643 850320 oder beim Bürgermeister 03643 825224

Nichtamtlicher Teil

NEU NEU NEU www.vg-grammetal.de - Was lange währt, wird meistens gut.

Wie schon lange geplant, ist es nun endlich gelungen mehr Informationen über unsere Gemeinde in das Internet zu stellen. Unsere Verwaltungsgemeinschaft Grammetal war frühzeitig mit einem Internetauftritt präsent... Allerdings waren die Kapazitäten begrenzt, so dass die seit 1999 gewünschten Ergänzungen nicht vorgenommen werden konnten. Meinen Bemühungen zur Integration über das Landratsamt wurde teilweise entsprochen, so dass die Gewerbebetriebe und Gewerbeflächen über die Internetseite des Landratsamtes ersichtlich sind...

Seit Januar 2004 gibt es nun über die VG erweiterte Möglichkeiten, die wir bereits nutzen und die wir auch noch qualifizieren wollen... Neben allgemeinen Informationen über unsere Gemeinde mit den Ortsteilen sind auch aktuellen Informationen entsprechend den Veröffentlichungen im Grammetalboten für alle Interessenten in Frankreich, Finnland und überall nachlesbar...

Die Vorstellung unserer Ortsteile per Fotografie kann noch verbessert werden: Interessenten sollen sich ein Bild über uns machen können und Lust bekommen hier Urlaub zu machen oder auch bei uns zu wohnen. Die Bedingungen zwischen Weimar und Erfurt sind dafür nicht schlecht und würden sich mit der Umsetzung des Golfplatzprojektes schlagartig verbessern...

Per Gästebuch können öffentlich Meinungen über Nohra kund getan werden und über die eingerichteten Kontaktadressen erreichen Sie per E-mail die Gemeinde oder den Webmaster.

Viel Spaß beim spazieren im Internet und im voraus vielen Dank für wertvolle Anregungen zur Verbesserung unserer Präsentation.

A. Schiller
Bürgermeister

A. Kähm
Webmaster

Abstimmung der Wehrführer unserer drei FFW und Abschied Wehrführer Obergrunstedt... - Neuer Wehrführer in Ulla

NOHRA: Gleich zu Beginn des Jahres haben sich die Wehrführer unserer drei Ortsteile beim Bürgermeister zur Abstimmung und Jahresvorschau getroffen. Auf die Anforderungen zur Ausbildung der aktiven Kameraden wurden vom Bürgermeister in Vorbereitung auf die Abstimmung ausdrücklich verwiesen, so dass als konstruktiver Vorschlag die Organisation einer eigenen Schulung vorgetragen wurde. Da der Kreis bereits im vergangenen Jahr den Anträgen zur Ausbildung nicht gerecht werden konnte, haben die Kameraden der Ullaer Wehr dazu vorhandene Kapazitäten mobilisiert... Unter der Maßgabe, dass die genauen Modalitäten vom Kreis und vom Gemeinderat mitgetragen werden, könnten die bestehenden Ausbildungsdefizite bis zum Ende des Jahres aufgearbeitet sein.

OBGRUNSTEDT: Als Problem stellt sich zwischenzeitlich der vakante Posten des Wehrführers in Obergrunstedt dar. Kamerad Wilfried Wuttke hat zur Jahreshauptversammlung am 30.01.2004 offiziell seinen Rücktritt nach 30 Jahren verkündet. Die lange Dienstzeit wurde gewürdigt und der Rücktrittsverkündigung ungen akzeptiert, aber die Zeiten und die Vorschriften werden scheinbar immer komplizierter. Die mangelhafte Ausbildung der Kameraden gestattet derzeit keinen Einsatz...und es wurde die Frage nach dem Sinn einer Feuerwehr gestellt.

Der Bürgermeister bittet die Auflösung der FFW Obergrunstedt angesichts der besten Frauenmannschaft der VG und einer Stärke von 35 Mitgliedern zu überdenken. Ein Verantwortlicher aus dem Ort muss allerdings kurzfristig her, so dass gleich für den 03.02.04 zur Krisensitzung beim Ortsbürgermeister eingeladen wurde. Als Ergebnis wird folgender Zwischenstand festgehalten:

1. Im Grammetalboten Februar soll das Problem der drohenden Auflösung der FFW Obergrunstedt offen angesprochen und verdeutlicht werden. Gleichzeitig sind Interessenten zur Übernahme des Ehrenamtes als Wehrführer aufgerufen sich beim Ortsbürgermeister zu melden...
2. Potentielle Kandidaten werden zusätzlich persönlich vom Ortsbürgermeister zwecks Übernahme des Ehrenamtes angesprochen
3. Eine Zusammenkunft der FFW wurde für den Dienstag 09.03.2004 im Bürgerhaus Obergrunstedt vereinbart.

ULLA: Echt vorbildlich war der Wechsel der Führung bei der FFW Ulla. Kamerad Rainer Schütz wird zukünftig als Stellvertreter fungieren und der bisherige Stellvertreter Kamerad Uwe Kordts übernimmt die Aufgabe des Wehrführers.

Auch wenn die Anforderung des Brandschutzes in unserer Gemeinde von der Weimarer Feuerwehr vertraglich geleistet wird, kann es unerwünschte Anforderungen in der Nachbarschaft geben, bei der die Minute oder die Ortskundigkeit zählt!!! Aber nur der gut theoretisch ausgebildete und praktisch geübte Feuerwehrmann darf helfen... Die Gemeinde unterstützt pflichtgemäß entsprechend den finanziellen Möglichkeiten die Aufgaben der FFW. Die Arbeit und Motivierung kann und muss in den Ortsteilen geleistet werden. Die Wehrführer haben deshalb ein ebenso wichtiges wie schwieriges Ehrenamt zu erfüllen ob nun 30 Jahre lang oder neu im Amt... Für die geleistete Arbeit nochmals öffentlich Dank und Anerkennung und viel Kraft und Erfolg bei der weiteren Arbeit.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 03643/422283

Sprechzeiten des Bürgermeisters	ab 01.11.2003:	Di	16.00 - 18.00 Uhr
	ab 01.03.2004	Di	17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Satzungen

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 30.01.96 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 05.11.2002 werden hiermit nochmals bekanntgemacht. Die Satzungen sind als Einlageblatt dem Grammetalboten beigelegt.

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 15.01.2004

Beschl.Nr.: 268/58/04 Bestätigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.2003

Beschl.Nr.: 269/58/04 Kündigung des Vertrages mit dem Planungsbüro Bauconsult Erfurt aus wichtigen Gründen und gleichzeitiger Ankündigung von Schadensersatzforderungen aus dem Verfahren mit der Fa. Feickert und erhöhten Kosten bis zum Abschluß der Baumaßnahme Ortsentwässerung.

Hinweis

Es besteht Anlaß, nochmals auf die Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte durch die Grundstückseigentümer, entsprechend der Ordnungsbehördlichen Verordnung hinzuweisen. Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft ist angewiesen, Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls Zwangsgeldzahlungen einzufordern.

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * alte Schulstraße 1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Die 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Hopfgarten für das Haushaltsjahr 2004

Die Gemeinde Hopfgarten erläßt auf Grund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 619.600 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.764.600 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 421.000 Euro vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 103.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung nach § 58 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 bedürfen über- und außer- planmäßige Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wenn sie 2.500 Euro übersteigen.

In Fällen die keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro entscheiden. Die Dringlichkeit ist dem Gemeinderat darzulegen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

-Siegel-

Hopfgarten, den 03.02.2004
Gemeinde Hopfgarten

gez. Vent

Bürgermeisterin

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.02. -08.03.2004 in der VG Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Nichtamtlicher Teil

Das alte Jahr ist vorüber und das neue hat bereits begonnen. Wir in der Kindertagesstätte Hopfgarten können auf ein erfolgreiches und zukunftsorientiertes Jahr zurückblicken.

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich im gesamten Tagesablauf widerspiegelt ist ein wichtiger Baustein für unsere tägliche Arbeit. Wir sind bestrebt den Kindern ein umfangreiches Wissen zu vermitteln, gute Voraussetzungen schaffen, damit sie sich aktiv mit ihrer Umwelt auseinandersetzen können. Ebenso ist die Erziehung zur Selbständigkeit sehr wichtig, auch persönliche Neigungen und Begabungen sollen gefördert werden. Um diese Ziele und Aufgaben erreichen zu können, ist die Zusammenarbeit mit der Eltern Grundvoraussetzung. Die Mitglieder des Elternbeirates und der Träger der Einrichtung sind bestrebt mit ihren zur Verfügung stehenden Mitteln, den Erzieherinnen bei der Erfüllung des Erziehungsauftrages unserer Kinder gerecht zu werden.

Wichtig ist es Ansprechpartner zu finden, die uns helfen Probleme zu lösen. Auf diesem Wege möchten wir uns bei Allen bedanken, die uns dabei unterstützen. Ebenso danke an diejenigen, die uns mit ihrer Spende bei Geburtstagsständchen, welches den Kindern zu gute kommt, bedanken. Auch die Spende von B. Dittmar - Kegelbahn erfreute uns sehr.

Eine Überraschung erlebten unsere Rentner zur Weihnachtsfeier, die durch ein Programm der Kinder bereichert wurde. Allen Senioren danke für ihre Spende.

Ein großer Dank gebührt auch den Eltern, die wieder zur Weihnachtsfeier ein Märchen aufführten. Die wunderschöne Ausgestaltung des Turnraumes im Gemeindehaus, sowie die aufwendige Herstellung der Kulissen für das Märchenspiel „Dornröschen“ wurde zu einem Erfolg und die Kinder waren hell begeistert.

Der selbstgebackene Kuchen zum Kaffee war sehr lecker und der Besuch des Weihnachtsmannes mit seinen 4 großen Säcken ließ den Nachmittag ausklingen. Zufrieden und glücklich zogen die Kinder mit ihren Päckchen nach Hause.

Neue Aufgaben und Vorhaben werden wir auch in diesem Jahr planen und durchführen. Wir, die Erzieherinnen freuen uns auf diese Herausforderungen und hoffen auch weiterhin auf gute Zusammenarbeit, um unseren Kindern die Voraussetzungen zu schaffen, die sie benötigen für eine allseitige Entwicklung.

Die Erzieherinnen

Kindertagesstätte Hopfgarten „Zwergenland“

VG Grammetal
Schloßgasse 19

99428 Isseroda

Bereitschaftserklärung

für die Mitarbeit im Wahlvorstand zur

- Europa- und Landtagswahl am 13.06.2004 *
- Kommunalwahl am 27.06.2004 *
- Stichwahl Bürgermeister am 11.07.2004 *

Name, Vorname

Geburtsdatum

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)
Telefon (am Abend)

Telefon (am Tage)

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit im Wahlvorstand in:

*	Gemeinde	Ortsteil	
<input type="checkbox"/>	Bechstedtstraß		
<input type="checkbox"/>	Daasdorf a.B.		
<input type="checkbox"/>	Gutendorf		
<input type="checkbox"/>	Hopfgarten		
<input type="checkbox"/>	Isseroda		
<input type="checkbox"/>	Mönchenholzhausen	Mönchenholzhausen	
<input type="checkbox"/>	Mönchenholzhausen	Eichelborn	
<input type="checkbox"/>	Mönchenholzhausen	Hayn	
<input type="checkbox"/>	Mönchenholzhausen	Obernissa	
<input type="checkbox"/>	Mönchenholzhausen	Sohnstedt	
<input type="checkbox"/>	Niederzimmern		
<input type="checkbox"/>	Nohra	Nohra	
<input type="checkbox"/>	Nohra	Obergrunstedt	
<input type="checkbox"/>	Nohra	Ulla	
<input type="checkbox"/>	Ottstedt a.B.		* Zutreffendes ankreuzen
<input type="checkbox"/>	Troistedt		
<input type="checkbox"/>	Uberg		

Unterrichtung: Gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für künftige Wahlen besteht ein Widerspruchsrecht gemäß § 9 (4) BWG.

Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung

EuWG

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind ...

- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und

(3) Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer;...

EuWO

§ 6 Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(2) ...Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes.

(4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Auszug aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung

LWG

§ 9

Wahlvorsteher, Wahlvorstände, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände

(2) Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher oder dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Stimmberechtigten als Beisitzer.

LWO

§ 5

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Vor jeder Wahl sind ... für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter ... zu berufen. In Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, sollen in der Regel der Bürgermeister und sein Vertreter berufen werden.

(2) ... Der Stellvertreter des Wahlvorstehers ist zugleich Beisitzer des Wahlvorstandes.

(4) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlwahlordnung

KWG

§ 4

Wahlkreis, Gemeindegewahlleiter, Gemeindegewahlausschuß

(1) Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

(2) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindegewahlen (Gemeindegewahlleiter).

(4) Für jede Gemeinde wird für jede Wahl ein Wahlausschuß gebildet (Gemeindegewahlausschuß). Er besteht aus dem Gemeindegewahlleiter als Vorsitzenden und vier Wahlberechtigten als Beisitzer. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden ... berufen. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter ... dürfen nicht Beisitzer oder Stellvertreter im Gemeindegewahlausschuß sein.

§ 5

Stimmbezirke, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorstand

(1) Die Gemeinde kann in Stimmbezirke eingeteilt werden, Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern sind in der Regel in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk darf mehr als 5.000 Einwohner umfassen. Die Einteilung der Stimmbezirke obliegt dem Gemeindegewahlleiter. Er bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, übernimmt der Gemeindegewahlausschuß die Geschäfte des Wahlvorstands.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, drei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzer und einem Schriftführer. Der Gemeindegewahlleiter bestellt den Schriftführer und beruft die Beisitzer;...

KWO

§ 3

Gemeindegewahlausschuß

(1) Der Gemeindegewahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Gemeindegewahlausschusses und deren Stellvertreter. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen entsprechend der Bedeutung der Parteien und Wählergruppen in der Gemeinde im Gemeindegewahlausschuß vertreten sein.

§ 4

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindegewahlleiter beruft spätestens am 20. Tag vor der Wahl die Wahlvorsteher, deren Stellvertreter sowie die Beisitzer der Wahlvorstände und bestellt die Schriftführer.

(3) Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Bewerber eines Wahlvorschlags dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstands sein.

Bekanntmachung

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Daasdorf am Berge (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 30.01.96

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) erläßt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Daasdorf a.B. betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfaßt die leitungsgebundene Entwässerungsanlage, die Sammelkläranlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigten. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist, insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle) sind Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluß und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von

Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammensorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammensorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instandzuhalten, daß jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von Grundstücken, von denen der Fäkalschlamm bzw. der Inhalt der abflußlosen Grube entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser der Kleinkläranlage bzw. der abflußlosen Grube zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Entwässerungseinrichtung die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammensorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann. Diese Befreiung kann nur für, vom Landwirtschaftsamt bestätigte, Vollerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirte mit mindestens 4 ha Ackergröße erfolgen. Die Vollerwerbs- oder Nebenerwerbslandwirte haben vor dem Ausbringen des Fäkalschlammes die Genehmigung beim Landwirtschaftsamt einzuholen und diese der Gemeinde vorzulegen. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Gemeinde kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Auf Antrag können mehrere Grundstückseigentümer über eine gemeinsame Hausanschlußleitung entwässert werden. Die Benutzung und Unterhaltung der gemeinsamen Anschlußleitung ist im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümers mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, daß die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist. Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall, ob anstelle des Kontrollschachtes eine Reinigungsöffnung installiert bzw. ob der Kontrollschacht im öffentlichen Straßengrund installiert werden soll, wenn die örtlichen Verhältnisse die Errichtung eines Kontrollschachtes auf dem Grundstück nicht zulassen.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer

Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000,

b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich ist,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:1000, bezogen auf Normall-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbeabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwässer miteingeleitet werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen der Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwasser messungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung

ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbeabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßeinrichtungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stillelegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

(1) Die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen räumt die Grundstückskläranlagen mindestens einmal pro Jahr bzw. die abflußlosen Gruben nach Bedarf und führt den Fäkalschlamm bzw. den Grubenhalt ab. Den Vertretern der Gemeinde und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Gemeinde entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. der abflußlosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und uellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutveränderten Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie sich auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
 11. Abwasser aus Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach

§ 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als + 35°C ist,
- das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle oder Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtende Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.

(7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwasser geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Gemeinde kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem

angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluß und den Benutzungszwang (§ 5) vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4, 5 und 6 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.96 in Kraft.

Daasdorf a.B.,d. 30.01.96

- Siegel -

gez. Böttner
Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde *Daasdorf a.B.*
vom 05.11.2002

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) erläßt die Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Teileinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluß der Sondervereinbarung.

§ 4 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.

(2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

(3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,

aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,

bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe

unberücksichtigt;

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung).

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach Ziffer 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35

Baugesetzbuch-BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB)

tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.

b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoß wird der Faktor um 0,5 erhöht

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Abs. 3

gilt:

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosse eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässige Vollgeschosse,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

(5) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und tatsächlich nutzbar sind.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosßzahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoßaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird

1. für das Kanalnetz, inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum

2. für die Kläranlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge je m² gewichtete Grundstücksfläche

1. für die Kläranlage 1,92 Euro

2. für das Kanalnetz 1,20 Euro

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 Stundung

(1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu

dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.

(2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, daß

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinaus geht.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I 5. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Grundstücke nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Relegionsausübung genutzt werden, soweit diese tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

(2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 8 gilt entsprechend.

§ 12 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren von, von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 13 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 1,28 Euro pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichten Wasserzähler gemessenen nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 10 m³/Jahr als nachgewiesen. Hierzu ist eine Bestätigung vom zuständigen Landwirtschaftsamt vorzulegen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl (Berechnungsschema siehe Anlage 1).

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen (Berechnungsschema, siehe Anlage 2), wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0,45 m³ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.

(4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 0,64 Euro pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 13,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.

§ 15 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in

Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Rämngutes.

§ 17 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit der Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskünfte zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt bis auf die §§ 12 bis 18 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die §§ 12 bis 18 treten am 01.01.2003 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) der Gemeinde Daasdorf am Berge vom 19.02.98 mit Bekanntmachung dieser Satzung

- die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 17.09.96, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 4.10.2000 mit Ablauf des 31.12.2002

Gemeinde Daasdorf a.B.
Daasdorf a.B., d. 05.11.2002

- DS-

gez. Dr. Graul
Bürgermeister

Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Daasdorf am Berge

Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten

Tierart	VE/Stück
Rindvieh	
Kälber und Jungvieh bis 1 Jahr (einschl. Mastkälber, Starterkälber und Fresser)	0,30
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Färsen (älter als 2 Jahre) Mastrinder, Kühe (einschl. Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern)	1,00
Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
Schafe	
Schafe bis 1 Jahr	0,05
Schafe über 1 Jahr	0,10
Schweine	
Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg)	0,01
Ferkel (über 12 kg bis etwa 20 kg)	0,02
Schwere Ferkel (über etwa 20 kg bis etwa 30 kg)	0,04
Läufer (über etwa 30 kg bis etwa 45 kg)	0,06
Schwere Läufer (über etwa 45 kg bis etwa 60 kg)	0,08
Mastschweine über 50 kg	0,16
Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg	0,12
Zuchtschweine (einschl. Jungzuchtschweine über etwa 90 kg)	0,33
Geflügel	
Legehennen (einschl. normaler Ergänzungsaufzucht)	0,0200
Legehennen aus zugekauften Junghennen	0,0183
Zuchtenten, -puten, -gänse	0,0400
Jungmasthühner	
6 und weniger Durchgänge je Jahr, schwere Tiere	0,0017
mehr als 6 Durchgänge je Jahr, leichte Tiere	0,0013
Junghennen	0,0017
Mastenten	0,0033
Mastgänse	0,0067
Mastputen	
aus selbst erzeugten Jungputen	0,0067
aus zugekauften Jungputen	0,0050
Jungputen (bis 8 Wochen alt)	0,0017
Pferde	
Fohlen über 1 Jahr	0,5
Fohlen unter 1 Jahr	0,7
Pferde, unter 3 Jahre und Kleinpferde	0,70
Pferde, 3 Jahre und älter	1,10
Ziegen	0,08
Damtiere	
Damhirsche, Alt- und Schmaltiere, 1 Jahr und älter	0,08
Damkälber unter 1 Jahr	0,04
Kaninchen	
Zucht- und Angorakaninchen	0,0250

Anlage 2 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Daasdorf am Berge

Richtwerte zur Ermittlung des Wasserverbrauchs bei Schätzung entsprechend § 13 BGS-EWS

lfd. Nr.	Verbrauchseinheit	Bemessungsgrundlage	Verbrauchs- richtzahl in m ³ /a
1.	Wohnung		
1.1	ohne WC, ohne Bad	pro Person	11
1.2	mit WC, ohne Bad	pro Person	15
1.3	ohne WC, mit Bad	pro Person	18
1.4	mit WC, mit Bad	pro Person	22
2.	Gartenland, Hausgarten	pro 100 m ²	13
3.	Grünfläche	pro 100 m ²	13
4.	Bungalow mit Sanitärein- richtung	1 Raum pro weiteren Raum	30 18
5.	Schwimmbecken	m ³ -Inhalt und Anzahl der Füllungen/a	
6.	Schule	pro Schüler	6
7.	Verwaltungsgebäude	pro Beschäftigten	6
8.	Gaststätte/Hotel	pro 100 Essenportionen pro 100 hl Ausschank pro 100 Übernachtungen	1 14 4
9.	Bäckerei	pro Beschäftigten	35
10.	Fleischerei	pro Beschäftigten	25
11.	Frisuer	pro Beschäftigten	25
12.	sonstige gewerbliche Betriebe und Einrichtungen	pro Beschäftigten	6
13.	sonstige gewerbliche Betriebe und Einrichtungen mit stark schmutzender Tätigkeit	pro Beschäftigten	13
14.	Arztpraxis	pro Arztplatz	28
15.	LKW (waschen)	pro Stück	11
16.	PKW (waschen)	pro Stück	6
17.	Viehhaltung	je Großvieheinheit	10